2021

450 v. H.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jatznick für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.902.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.896.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	43.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.737.900 EUR 2.645.400 EUR 92.500 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	478.300 EUR 461.100 EUR 17.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 273.700 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2. Gewerbesteuer auf

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen	
(Grundsteuer A) auf	450 v. H.
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	450 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

- die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
- 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
- 3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
- 4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden muss.

Als geringfügig nach \S 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.488.203 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

885.014 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

6.601.409 EUR

Jatznick, den 24.02.2021 Ort, Datum



Bürgermeister

Gemeinde Jatznick 2021

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, den 08.07.2021 bis Freitag, den 16.07.2021 von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr (außer Freitag bis 12.00 Uhr)

im Rathaus Zimmer 1/05 öffentlich aus.

Pasewalk, den 06.07.2021

Fischer Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder au-grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1, steß geltend gemacht werden.

Fischer Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am 07.07.2021

einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen